

Satzung über den Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in kommunalen Kindertagesstätten sowie in der Kindertagespflege (Essengeldsatzung)

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau in ihrer Sitzung am 23.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines/Grundsatz

1. Diese Satzung gilt für Kindertagesstätten (Kita), die sich in Trägerschaft der Stadt Luckau befinden und für die Kindertagespflegestellen (KTP) innerhalb des Stadtgebietes von Luckau.
2. Die Mittagsversorgung in den sich in städtischer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten der Stadt Luckau und der Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage des Versorgungsauftrages entsprechend § 1 Abs. 2 KitaG. Nach § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten/Eltern, deren Kind auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Luckau betreut wird, einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.
3. Der Zuschuss wird auf der Grundlage von 250 Arbeitstagen jährlich berechnet und nur für 10 Monate als Gebühr in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Mit der Berechnung von nur 10 Monaten sind tatsächliche Fehlzeiten des Kindes in der Kindertagesstätte (Urlaub, Krankheit) sowie Schließzeiten derselben abgegolten. Die Aufrechnung erfolgt jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten.
4. Die Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten sowie in der Kindertagespflege erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.

§ 2 Organisation, Durchführung

1. Die Organisation und Durchführung der Essensversorgung in den sich in städtischer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten erfolgt durch ein beauftragtes Unternehmen. Die Verantwortung der Stadt für die Essensversorgung der in eigener Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten bleibt davon unberührt.
2. Die Organisation und Durchführung der Essensversorgung in den Kindertagespflegestellen erfolgt über die Tagespflegepersonen selbstständig.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind/ die Kinder ein Kindertagesbetreuungsangebot in einer in Trägerschaft der Stadt Luckau befindlichen Kindertagesstätte sowie in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen (Personensorgeberechtigte/Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige fürsorgeberechtigte Personen). Sind mehrere Gebührenpflichtige vorhanden, so sind diese Gesamtschuldner.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss des Betreuungsvertrages und endet mit der Beendigung desselben. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Gebührenmaßstab

1. Die Personensorgeberechtigten/Eltern der Krippen- und Kindergartenkinder haben laut § 17 Abs. 1 KitaG einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Die Höhe des Zuschusses wird auf 36,50 € (entspricht ca. 1,83 €/Tag) je Monat festgesetzt.
2. Die Gebühr ist jeweils am 10. des Monats fällig.
3. Die Zahlung der Gebühr erfolgt in der Regel bargeldlos über Lastschriftverfahren bzw. durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto der Stadt Luckau.

§ 5 Befreiungen

Auf Antrag kann der Gebührenpflichtige nach § 3 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung insgesamt nicht teilnimmt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Luckau, den 28.02.2017


G. Lehmann
Bürgermeister der Stadt Luckau

